

1438/AB XXII. GP

Eingelangt am 08.04.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHARFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT

Anfragebeantwortung

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Ulli Sima, Kolleginnen und Kollegen vom 10. Februar 2004, Nr. 1441/J, betreffend offene Fragen zu grenzüberschreitenden UVP-Verfahren mit Tschechien und erforderlichen Abkommen zur Regelung von verfahrenstechnischen Fragen betreffend grenzüberschreitende UVP-Verfahren mit allen Nachbarstaaten Österreichs, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 und 2:

Wie ich in Beantwortung der Anfrage 709/J bereits angeführt habe, hat Tschechien die Espoo-Konvention über die grenzüberschreitende UVP erst im Jahr 2001 ratifiziert. Außerdem sind Einkaufszentren und Themenparks nicht in Anhang I der Espoo-Konvention enthalten und es bedarf daher (solange Tschechien noch nicht EU-Mitglied ist) einer Vereinbarung mit Tschechien, um gem. Art. 2 Abs. 5 der Konvention auch weitere Vorhabenstypen in den Geltungsbereich der Konvention einzubeziehen.

Der tschechische Umweltminister Ambrozek hat mich nur darüber informiert, dass im Jahr 1997 von der Regionalbehörde ein UVP-Verfahren durchgeführt und mit einer zustimmenden Stellungnahme dieser Behörde abgeschlossen wurde. Weitere Unterlagen werden von Tschechien dazu nicht übermittelt werden. Das Vorhaben wurde abgeschlossen und ist offensichtlich bereits in Betrieb. Umweltminister Ambrozek hat mir aber zugesichert, dass jede UVP-pflichtige Erweiterung des Handels- und Freizeitkomplexes Österreich nach der Espoo-Konvention bzw. gemäß Art. 7 der UVP-Richtlinie notifiziert werden wird.

Zu den Fragen 3 bis 11:

Hinsichtlich Ihrer Anfrage ist grundsätzlich festzuhalten, dass seitens des Landes Niederösterreich keine spezifisch auf die Verkehrserzeugung des im September 2003 eröffneten tschechischen factory outlet ausgerichteten Daten erhoben wurden. Um in diesem Fall zu einer gesicherten Aussage zur Verkehrserzeugung und von damit in Zusammenhang stehenden Umwelteffekten zu gelangen, wäre die Durchführung einer detaillierten Verkehrsuntersuchung notwendig.

Zu den Fragen 12 und 13:

Nach Auskunft des Landes Niederösterreich sind für den Ausbauabschnitt Hollabrunn - Jetzeldorf die Unterlagen für eine Umweltverträglichkeitsprüfung bezüglich eines vier- bzw. dreistreifigen Ausbaues in Ausarbeitung. In der UVP sind gemäß § 1 Abs. 1 UVP-G 2000 die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten; zuständige UVP-Behörde für dieses Projekt wird die NÖ Landesregierung sein.

Zu Frage 14:

Es gab Gespräche mit der Wirtschaftskammer Niederösterreich, die sich kritisch zu dem dortigen Handels- und Freizeitkomplex äußerte und Kontakte mit dem Land Niederösterreich während des laufenden Verfahrens nach der Espoo-Konvention zur Straßenverbindung Kleinhaugsdorf - Znojmo - Jihlava, die in einer Übergabe der Unterlagen zur öffentlichen Auflage und einer Übernahme der Stellungnahmen der betroffenen Behörden und der Öf-

fentlichkeit und einer Übermittlung dieser Stellungnahmen an das Tschechische Umweltministerium bestanden.

Zu den Fragen 15 bis 17:

Da kein Espoo-Verfahren durchgeführt wurde, war auch keine Koordination notwendig.

Zu den Fragen 18 und 19:

Österreich wird an den laufenden grenzüberschreitenden UVP-Verfahren zu einer Straßenverbindung von der Staatsgrenze bei Kleinhaugsdorf Richtung Norden weiterhin aktiv teilnehmen und Konsultationen mit der Tschechischen Republik verlangen, sobald die Umweltverträglichkeitserklärung übermittelt wird. Bisher wurde nur das Vorverfahren für ein Straßenprojekt abgeschlossen, in dem die Inhalte der Umweltverträglichkeitserklärung festgelegt wurden (siehe den Abschluss des Feststellungsverfahrens auf der Homepage des UBA, www.umweltbundesamt.at).

Österreich wird sich auch am UVP-Verfahren für allfällige Erweiterungen des Handels- und Freizeitkomplexes in Hata beteiligen, sobald ein entsprechendes Vorhaben in Tschechien zur UVP angezeigt wird. Im Rahmen eines derartigen grenzüberschreitenden UVP-Verfahrens werden alle betroffenen Gebietskörperschaften beteiligt. Wie bereits oben festgestellt, wurde die Beteiligung Österreichs von Umweltminister Ambrozek zugesichert und es besteht kein Grund daran zu zweifeln, dass die Tschechische Republik auch entsprechend handeln wird.

Zu den Fragen 20 und 21:

Siehe oben bei Fragen 1 und 2.

Zu Frage 22, 23 und 24:

Bisher wurde nicht in Aussicht genommen, die grenzüberschreitende SUP in einem derartigen Abkommen zu regeln, da Art. 7 der SUP-Richtlinie Bestimmungen über die Beteiligung

betroffener Staaten enthält, die vorerst als ausreichend für die Durchführung grenzüberschreitender Umweltprüfungen anzusehen sind.

Zu Frage 25:

Das hängt ausschließlich von der Bereitschaft der Tschechischen Republik zur Finalisierung und Unterzeichnung eines derartigen Abkommens ab. Da nunmehr eine Novelle des tschechischen UVP-Gesetzes beschlossen wurde, die laut Auskunft des Tschechischen Umweltministers eine Voraussetzung für die Fortführung der Verhandlungen darstellt, ist zu hoffen, dass den dahingehenden permanenten Bemühungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in nächster Zeit Rechnung getragen wird.

Zu Frage 26:

Mit der Slowakei steht der Abschluss eines derartigen Abkommens in den nächsten Monaten bevor.

Zu Frage 27:

Mit der Schweiz und Liechtenstein wurde eine informelle Richtlinie erarbeitet, wie die Vorgaben der Espoo-Konvention anzuwenden sind. Ansonsten sind keine Abkommen in Verhandlung.

Zu Frage 28:

Es ist fraglich, ob mit allen Nachbarstaaten der Abschluss derartiger Abkommen notwendig ist. So sind mit einigen Staaten bisher keine konkreten Anlassfälle aufgetreten (z. B. Slowenien), mit anderen funktioniert die Vollziehung der Espoo-Konvention und der UVP-Richtlinie auch ohne Abkommen reibungslos (z. B. Deutschland).